

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	38. FA FB / 18.03.2025 / 10:15 – 11:15 Uhr
TOP:	13 – ESMA-Konsultation zur Überarbeitung der ESEF-VO
Thema:	Fortsetzung der Diskussion des EMSA-Entwurfs
Unterlage:	38_13_FA-FB_ESMA_ESEF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
38_13	38_13_FA-FB_ESMA_ESEF_CN	Cover Note
38_13a	38_13a_FA-FB_ESMA_ESEF_Präs_FB	Präsentation zur Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen mit Bezug zur Finanzberichterstattung nach ESEF

Stand der Informationen: 12.03.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame FA wurde in der 44. Sitzung (am 13. Februar 2025) erstmals über Inhalte der ESMA-Konsultation zur Überarbeitung der ESEF-VO (siehe frühere Unterlage des Gemeinsamen FA **44_01a bis 44_01c**) informiert. Der [Konsultationsentwurf](#) wurde von der ESMA am 13. Dezember 2024 veröffentlicht und kann bis zum 31. März 2025 kommentiert werden.
- 3 Aufbauend auf der Diskussion des Gemeinsamen FA hat der FA FB in der 37. Sitzung (am 14. Februar 2025) den Konsultationsentwurf der ESMA vertieft im Hinblick auf die Änderungsvorschläge zur Auszeichnung des IFRS-Konzernanhangs diskutiert und Meinungen geäußert. Diese sind in Abschnitt 4 dieser Unterlage zusammengefasst.
- 4 Zudem hatte das DRSC die Änderungsvorschläge der ESMA im – gemeinsam mit dem XBRL Deutschland e.V. eingerichteten – Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und dem DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgestellt und Meinungen eingeholt (siehe ebenfalls Abschnitt 4 dieser Unterlage).

- 5 Auf Basis der bisherigen Erörterungen des Gemeinsamen FA und des FA FB (sowie den erhaltenen Rückmeldungen aus den Einbindungsaktivitäten des DRSC) hat die DRSC-Geschäftsstelle den Entwurf einer DRSC-Stellungnahme erstellt (vgl. die nicht-öffentliche Unterlage des Gemeinsamen FA **46_04a**).
- 6 Der FA FB kann die Erkenntnisse aus den DRSC-Einbindungsaktivitäten und der vorherigen FA-Sitzung nun vertiefen. Der FA FB wird gebeten, seine Meinungsbildung in dieser 38. Sitzung abzuschließen.
- 7 Anschließend wird der Entwurf der DRSC-Stellungnahme ergänzt und im Umlaufverfahren abgestimmt.

3 Der ESMA-Konsultationsentwurf im Einzelnen

- 8 Die einzelnen Vorschläge der ESMA werden in der beigefügten Präsentation (vgl. Unterlage **38_13a**) detailliert dargestellt.

4 Bisherige Meinungsäußerungen des FA FB

- 9 Der FA FB hat die Vorschläge der ESMA in seiner 37. Sitzung erörtert und bislang nachstehende vorläufige Meinungen geäußert. Ergänzend wurden im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und dem DRSC-Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF weitere Meinungen eingeholt; diese sind ebenfalls nachstehend zusammengefasst ([blau dargestellt](#)).

Zur Beschreibung der Problem- bzw. Ausgangssituation durch die ESMA (Frage 15):

- 10 Aufgrund der fehlenden Nutzung des ESEF durch Investoren/Analysten hat sich der Gemeinsame FA vorläufig dafür ausgesprochen, dass die ESMA – bevor konkrete Vorschläge zur Änderung der Auszeichnungsregeln vorgeschlagen werden – zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme zum Nutzen und zur Nutzung des Berichtsformats durch die Abschlussadressaten vornehmen sollte. Aufbauend auf den Erkenntnissen eines solchen „stock-takings“ könnten in einem zweiten Schritt gezielt Vorschläge für eine Überarbeitung der ESEF-Verordnung mit entsprechender Kosten-Nutzen-Abwägung abgeleitet werden.
- 11 Der Gemeinsame FA sprach sich zudem dafür aus, dass im Rahmen einer solchen Bestandsaufnahme neue Technologien berücksichtigt werden sollten. Konkret wurde angeregt, auf künstlicher Intelligenz basierende Lösungen zur berücksichtigen bzw. deren Entwicklung zu fördern. Gegenwärtig sei eine hohe Entwicklungsgeschwindigkeit der künstlichen Intelligenz zu beobachten, so dass davon auszugehen sei, dass eine künstliche Intelligenz in naher Zukunft ähnlich treffgenaue Ergebnisse in der Analyse von Geschäftsberichten (wie eine taxonomische Auszeichnung) liefern könnte (vgl. ausführlich die Unterlage des Gemeinsamen FA **46_04**).

12 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und im ESEF-Anwenderforum wurden ergänzend folgende Anmerkungen geäußert:

- Die Zwecksetzung der Vorschläge sei nicht nachvollziehbar. Begründet werden die Vorschläge vornehmlich auf Basis des als „zu aufwendig und zu komplex in der Erstellung“ wahrgenommenen Block-Tagging. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine detaillierte Auszeichnung des Konzernanhangs sehr viel aufwendiger wäre (und damit ein deutlich unausgeglichenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen würde).
- Zum „Use Case“ eines „isolierten Rendering des Inhalts“ sei zu hinterfragen, ob dies tatsächlich das ist, was man mit ESEF erreichen möchte, oder nicht vielmehr ein vollständiges Rendering aller maschinenlesbaren Daten. Die Vorgaben, so wie sie jetzt in den Vorschlägen der ESMA vorliegen, sind nicht dazu geeignet, aus den maschinenlesbaren Daten wieder ein menschenlesbares Dokument zu generieren.
- Die von der ESMA angeführten Use Cases lassen sich wesentlich eleganter und mit viel weniger Aufwand technisch anders umsetzen.
- In Anbetracht der festgestellten Fehlerursachen sei der Vorschlag der ESMA, zu einem *detailed tagging* überzugehen, nicht überzeugend. Vielmehr wäre es intuitiver, angesichts der festgestellten Defizite des Textblock-Taggings, in einem ersten Schritt zu untersuchen, wie das Textblock-Tagging verbessert werden kann.
- Der ESMA ist zuzustimmen, dass es negative Rückmeldungen gibt (sowohl von Ersteller- als auch von Nutzerseite). Positiv hervorzuheben ist, dass die ESMA durch die Konsultation Feedback einsammelt und bemüht ist, für die identifizierten Probleme Lösungen zu erarbeiten. Allerdings erscheint das Maß bzw. der Umfang der vorgeschlagenen Änderungen (insb. im Hinblick auf das *detailed tagging*) recht groß.

Phased-In Approach (Frage 16):

13 Zum vorgeschlagenen Zeitplan einer phasenweisen Einführung der Änderungsvorschläge merkte der FA FB an, dass dies zunächst zwar eine Erleichterung aus Sicht der Ersteller darstellen würde, gleichwohl würden in jeder Phase Implementierungskosten anfallen. Die phasenweise Änderung der Auszeichnungsregeln würden damit nicht zu einer Reduzierung der Berichtspflichten beitragen, sondern nur zu einer zeitlichen Verteilung des Implementierungsaufwands führen.

14 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ wurden ergänzend folgende Anmerkungen geäußert:

- Überraschend ist, dass sich die Übergangsfristen der vorgeschlagenen Änderungen für die Finanzberichterstattung von denen der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterscheiden (mind. 3 bzw. 6 Monate, je nachdem, wann die Veröffentlichung des finalen RTS im Amtsblatt der EU erfolgt).
- Im Hinblick auf den Zeitplan bzw. die Priorisierung von Änderungsvorschlägen sollte der Fokus auf der Nachhaltigkeitsberichterstattung liegen. D.h. der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte ein höheres Gewicht als (umfangreichen) Änderungen an der elektronischen Finanzberichterstattung seitens der ESMA beigemessen werden. Dadurch könnten Erfahrungswerte in der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gesammelt werden, von denen Unternehmen, die nach der CSRD erst in späteren Berichtsperioden berichtspflichtig werden, profitieren können. Gleichzeitig sollte den PIES bzw. Emittenten in der Phase der Einführung der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung kein unnützer zusätzlicher Aufwand aus der Änderung der Auszeichnungsregeln für die Finanzberichterstattung aufgebordert werden.



Art und Umfang der in Phase 1 auszuzeichnenden Informationen (Frage 17)

Neuer Ansatz zur blockweisen Auszeichnung (insb. *closest/narrowest accounting meaning*):

- 15 Der FA FB unterstützte grundsätzlich den Vorschlag der ESMA, dass auch für die blockweise Auszeichnung des Konzernanhangs das Element mit der engsten Bedeutung und/oder dem engsten Anwendungsbereich ausgewählt werden soll, wenn es eine Auswahl mehrerer Basis-taxonomieelemente zu geben scheint. Die Vorschläge der ESMA könnten geeignet sein, die blockweise Auszeichnung zu erleichtern, vorausgesetzt, dass ein gewisser Grad an Pragmatismus angewendet werden kann. Auch erscheine die von der ESMA vorgeschlagene Orientierung an der Gliederungsstruktur der Angaben im Konzernanhang grundsätzlich praktikabel.
- 16 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und im ESEF-Anwenderforum wurden folgende Anmerkungen geäußert:
- Die Hürde des „*closest/narrowest accounting meaning*“ ist relativ hoch, d.h. es ist jeweils zu analysieren, ob das richtige Taxonomieelement gewählt ist. Ergibt sich jedoch aus der Beschreibung des Elements, dass ein Element nicht passt, sind Erweiterungen zu bilden. Dies kann im Einzelfall komplex sein. Aus Erstellersicht können die Vorschläge eine Erleichterung darstellen; aber die Anforderung des „*closest/narrowest accounting meaning*“ bringt eine gewisse Komplexität mit sich.
 - Einen Spielraum kann es nur dann geben, wenn der Bedeutungsumfang von Taxonomieelement und Angabe im Anhang nicht identisch sind (d.h. kein 1:1 Match). In diesem Fall wäre eine Konsequenz, entweder eine Erweiterung anzulegen oder das Element auszuwählen, das im Bedeutungsumfang der Angabe am nächsten entspricht. Umgekehrt bedeutet dies jedoch, dass wenn ein 1:1 passendes Element existiert, dann muss es verwendet werden.
 - Den Nachweis, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorschläge besser ist, bleibt die ESMA schuldig. Aus Analystensicht ist zu hinterfragen, ob eine im Ergebnis sehr individuelle Auszeichnung des Anhangs zu nützlichen Informationen führt. Diese Frage wird durch das Konsultationspapier der ESMA nicht beantwortet. Vielmehr wird die Notwendigkeit einer Veränderung der Auszeichnungsregeln aus dem negativen Feedback zur Mehrfachauszeichnung abgeleitet. Ein Wechsel der Auszeichnungsregeln wäre nur dann gerechtfertigt, wenn man beide Seiten betrachtet (d.h. auch den Nutzen für die Abschlussadressaten), aber die Kosten der Ersteller berücksichtigt.
 - Aus Analystensicht stellt sich die Frage der Nutzbarkeit der unter Anwendung des „*closest/narrowest accounting meaning*“ ausgezeichneten Daten (insb. im Hinblick die Fragmentierung der Textabschnitte). Gegenwärtig werden den Abschlussadressaten, wenn sie gezielt nach einem bestimmten Element suchen, sämtliche (mit diesem Element ausgezeichneten) Textabschnitte angezeigt. Diese Möglichkeit ist unter dem vorgeschlagenen neuen Ansatz der ESMA nicht mehr gegeben, da jeweils nur die Inhalte wiedergegeben würden, die entsprechend des „*closest/narrowest accounting meaning*“ mit diesem Element ausgezeichnet wurden. Die Auswertungs- und Analysemöglichkeiten je Taxonomieelement sind damit unter dem bisherigen Ansatz größer als unter dem neuen Ansatz der ESMA. Hier fehlt die Erprobung des vorgeschlagenen neuen Ansatzes der ESMA im Rahmen eines Field Tests, der die Möglichkeit geboten hätte, Analysten gezielt die verschiedenen (möglichen) Ergebnisse zu präsentieren und zu erörtern, welche Variante aus Nutzersicht vorteilhaft erscheint.



- Als ein weiteres Problem, was zu Mehrfachauszeichnung geführt hat, sind die in der ESEF-Taxonomie vielfach enthaltenen *common practice*-Elemente zu nennen, zum einen, da diese einerseits sehr breit angelegt sind. Zum anderen sind diese in der ESEF-Taxonomie als verpflichtende Taxonomieelemente vorgesehen, obwohl sie von der IFRS-Stiftung so in der Nutzung vermutlich nicht angedacht waren. Die *common practice*-Elemente wurden in die Taxonomie aufgenommen, da Unternehmen in der Praxis (mit einer gewissen Häufigkeit) eine Erweiterung gebildet haben. Um dies in der Taxonomie abzubilden, greift die IFRS Stiftung in regelmäßigen Zyklen, solche Taxonomieelemente auf und fügt sie der IFRS Taxonomie hinzu. Vielfach dienen diese Taxonomieelemente jedoch z.B. im SEC-Umfeld dazu, ganze Abschnitte in den Notes auszuzeichnen, nicht jedoch den Anhang im Multi-Tagging auszuzeichnen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Taxonomieelemente in Europa (auch unter Anwendung des „*closest/narrowest accounting meaning*“) ganz anders angewendet werden, als sie ursprünglich erdacht wurden.
- Mögliche Alternativen:
 - Der Vorschlag der ESMA, das Konzept des „*closest/narrowest accounting meaning*“ auch auf die blockweise Auszeichnung des Anhangs anzuwenden, sei grundsätzlich überzeugend, jedoch sollte dies zusätzlich mit dem Pflicht-Katalog der derzeit rd. 250 Textblock-Elemente verbunden werden. Dies könnte für die Erstellung bereits viel an Aufwandsersparnis bringen.
 - Eine Alternative, die die ESMA jedoch im Konsultationspapier nicht aufgreift, hätte darin bestanden, die gegenwärtige Liste der verpflichtenden Taxonomieelemente zu überarbeiten und z.B., um redundante Elemente zu bereinigen.

Auszeichnung von Tabellen (ins. Kennzeichnung von Beziehungen zwischen Tabellen im Anhang und den XBRL-Elementen in den primären Abschlussbestandteile):

- 17 Der FA FB hat diese Vorschläge bislang noch nicht erörtert.
- 18 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und im ESEF-Anwenderforum wurden folgende Anmerkungen geäußert:
- Eine Kennzeichnung von Relationen soll helfen, eine exakt verwertbare Strukturverbesserung der Berichte zu erzielen. Insofern sei der Ansatz positiv zu beurteilen.
 - Wenn man in einem Dokument zusätzliche Relationen anlegt (z.B. von einem monetären Wert zu einem erläuternden Abschnitt), dann ermöglicht dies einer künstlichen Intelligenz sehr zielsicher und trennscharf diese Relation automatisiert zu verfolgen. D.h. die Qualität von automatisierten Analysen und Analysetools steigt.
 - Aus Nutzerperspektive klingt die Auszeichnung von Relationen (über *fact-to-fact-relationships*) vielversprechend. Bspw. wäre es interessant, die Beziehung von Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen im Rückstellungsspiegel zur GuV nachzuvollziehen.
 - Es wird aus den Vorschlägen jedoch nicht klar, in welchem Umfang solche Beziehungen herzustellen sind. Denkbar wäre bspw., dass in Bezug auf das Anlagengitter eine Reihe von Beziehungen ausgezeichnet werden könnte, z.B. zur Bilanz auf die entsprechenden Bilanzwerte, wie z.B. Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte etc. Darüber hinaus kämen auch weitere Posten in Betracht (z.B. in der GuV: Abschreibungen, Wertminderungen, Wertaufholungen sowie in der Kapitalflussrechnung, Zahlungsströme aus der Investitionen/Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten etc.). Aus den Vorschlägen der ESMA wird nicht deutlich, welche dieser Beziehungen auszuzeichnen sind und in welchem Umfang.



- Die Vorschläge gehen damit darüber hinaus, was dem Leser des papierhaften Abschlusses an Informationen zur Verfügung steht. Im IFRS-Abschluss sind zwar Querverweise (in Form von Nummerierungen) von den Posten in den primären Abschlussbestandteilen auf die entsprechenden Textziffern in den Notes enthalten. In der digitalen Umsetzung sollte daher darauf geachtet werden, dass in der digitalen Berichterstattung nicht mehr Informationen (über Beziehungen) enthalten sind als in der IFRS-Berichterstattung gefordert. Zum anderen bleibt die Notwendigkeit bzw. der Mehrwert von solchen *fact-to-fact-relationships* für den Abschlussadressaten – aufgrund des Fehlens eines Field Tests - unklar. Zum Teil könnte sich der Adressat bereits aus der Taxonomie selbst solche Beziehungen ableiten. Darüber hinaus schlägt die ESMA ein *detailed tagging* in der Phase 2 auch für Tabellen im Anhang vor (sofern diese Angaben in der Währung beinhalten), sodass unklar ist, worin der Mehrwert von *fact-to-fact-relationships* für den Abschlussadressaten besteht.
- In technischer Hinsicht wäre eine digitale Kennzeichnung von Beziehungen über andere technische Lösungen besser erzielbar (bspw. über Textblockelemente oder die *presentation linkbase*).
- Hinzuweisen sei ferner darauf, dass die Einführung zusätzlicher Vorgaben zur Auszeichnung von Tabellen zu „Vermeidungsstrategien“ führen kann, d.h., dass Ersteller zur Vermeidung der Vorgaben zur Auszeichnung von Tabellen ihre Angaben umstrukturieren (und z.B. in narrativer statt in Tabellenform) geben könnten.

Art und Umfang der in Phase 2 auszuzeichnenden Informationen (Frage 18):

- 19 Der FA FB hat sich in seiner 37. Sitzung ablehnend zu dem Vorschlag der Einführung des *detailed tagging* geäußert.
- 20 Im ESEF-Anwenderforum wurden folgende Anmerkungen geäußert:
- Die Zwecksetzung der Vorschläge sei nicht nachvollziehbar. Begründet werden die Vorschläge vornehmlich auf Basis des als „zu aufwendig und zu komplex in der Erstellung“ wahrgenommenen Block-Tagging. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die detaillierte Auszeichnung des Konzernanhangs sehr viel aufwendiger wäre (und damit ein deutlich unausgeglichenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen würde). Aus Erstellersicht sind die Vorschläge als „nicht praktikabel“ zu bezeichnen. Zudem fehlen Beispiele bzw. ein Field Test für die Umsetzung.
 - Der ESMA sei zuzustimmen, dass die blockweise Auszeichnung in der Implementierung aufwendig und komplex war. Mittlerweile habe sich jedoch eine gewisse Routine in der Praxis entwickelt, insb. da die Auszeichnung „vorrollbar“ ist. Eine detaillierte Auszeichnung des Konzernanhangs stelle aus Sicht der Ersteller jedoch einen wahnsinnigen Aufwand dar, der um ein Vielfaches höher (sowohl für Ersteller als auch Prüfer) als das Block-Tagging ausfallen dürfte.
 - Zu hinterfragen sei ferner, ob eine detaillierte Auszeichnung durch den Abschlussadressaten nachgefragt und überhaupt genutzt werden würde. Der Nutzen einer Auszeichnung für die primären Abschlussbestandteile sei nachvollziehbar; eine vollumfängliches *detailed tagging* jedoch nicht.
 - Im Hinblick auf eine detaillierte Auszeichnung von Tabellen sei der Sinn/Zweck nicht nachvollziehbar, warum sich diese auf Angaben in einer Währungseinheit beschränken sollen. Dies würde bedeuten, dass Informationen, die in Tabellen gegeben werden (z.B. Informationen zu Diskontierungszinssätzen) nicht ausgezeichnet werden müssen, währenddessen dieselben Information im Fließtext jedoch ausgezeichnet werden müsste.

21 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ wurden folgende Anmerkungen geäußert:

- Der Umfang des Vorschlags aus Erstellersicht ist enorm. Es darf bezweifelt werden, ob dies dem Adressaten wirklich viel Nutzen spendet. Der Adressat müsste bei einem *detailed tagging* mit der Taxonomie sehr tief vertraut sein, um dann seine Auswertungen/Analysen fahren zu können. Es ist zu bezweifeln, dass dies der Fall ist. Mit einem Pflichtumfang von 250 Elementen wird sich der Nutzer sehr gut anfreunden können. Bei dem Gesamtumfang der ESEF-Taxonomie wird dies nicht so schnell gelingen.
- Grundsätzlich ist ein *detailed tagging* wesentlich besser geeignet für automatisierte Analysen und die Anwendung von KI. Vor dem Hintergrund des Einwands, dass ein *detailed tagging* sehr aufwendig ist, sollte überlegt werden, ob bzw. in welchem Umfang ein *detailed tagging* vorgegeben sollte (z.B. Beschränkung auf bestimmte Angaben oder eine andere Form einer Abstufung). Grundsätzlich sei – im Hinblick auf die Verwertbarkeit – ein *detailed tagging* gegenüber gezielten Verbesserungen an der Auszeichnung von narrativen Angaben und den Vorschlägen zu digitalen Beziehungen vorzuziehen.
- Einer der wesentlichen Gründe, warum das *detailed tagging* in Deutschland so kritisch gesehen wird, ist der Umstand, dass nicht absehbar ist, ob dies von Abschlussadressaten tatsächlich genutzt werden würde, um den Aufwand für Ersteller rechtfertigen zu können.
- Zum anderen ist der Umstand anzuführen, dass die Einhaltung der ESEF-Formatvorgaben Gegenstand der Prüfung durch den Abschlussprüfer ist. Dies ist im US-Umfeld bspw. nicht der Fall. Aufgrund der Prüfung durch den Abschlussprüfer würde sich der zeitliche Erstellungsprozess mit Einführung des *detailed tagging* nochmals erheblich verdichten. Vor diesem Hintergrund sollte man in Betracht ziehen, ob die Auszeichnung nicht nachgelagert zu einem späteren Zeitpunkt (und/oder ggf. ungeprüft) erfolgen kann/soll, sofern ein *detailed tagging* eingeführt werden sollte.
- Ein möglicher Kompromissvorschlag könnte darin bestehen, das *detailed tagging* auf bestimmte Angaben, die für Analysten besonders wichtig sind, zu begrenzen. Über den Zeitablauf könnten KIs mit zusätzlichen Datenpunkten angelernt werden. Im Hinblick die auf die angestrebte Automatisierbarkeit und Verwertbarkeit könnte daher – als ein Kompromiss – der Fokus verschoben werden (z.B. weniger Vergleichbarkeit, weniger Detaillierungsgrad und -umfang, geringerer Anspruch an Standardisierung, Prüfungssicherheit), um so mit kostengünstigen Mitteln mehr Digitalisierung in die Geschäftsberichte zu bekommen. Damit könnte auch dem Wunsch entsprochen werden, eine höhere Qualität der Digitalisierung (über mehr *detailed tagging*) zu erreichen und gleichzeitig der Kritik begegnet werden, dass Block Tagging nicht der richtige Weg sei.
- Die meisten Nutzer haben derzeit noch keine XBRL-Tools, da das Datenvolumen (d.h. die Anzahl der Berichte) und auch die Frequenz (d.h. nur Jahresfinanzberichte) zu klein ist, um das Potential der digitalen Berichterstattung zu heben. Aus Sicht der Analysten wäre es erstrebenswert, für Analysen, bei denen die Auswertung schnell gehen muss, ohne großen Zeitverlust, Daten extrahieren und analysieren können. In dieser Hinsicht sei der Vorschlag der ESMA zu begrenzt, da nur in einem bestimmten Bereich ein „Mehr“ an Digitalisierung untersucht wird. Auch sei im Bereich der Finanzberichte ein Hinderungsgrund, dass die digitalen Informationen nur mit Zeitversatz zugänglich sind. Aus Analystensicht wäre es wünschenswert, dass digitale Informationen (zu einer Vielzahl von Berichten) möglichst in Echtzeit verfügbar wären, sodass manuelle Auswertungen möglichst obsolet wären bzw. durch maschinelle Auswertungen in einen signifikantem Umfang der Analyse ersetzen werden könnten.

Löschung der bisherigen Liste verpflichtender Textblock-Taxonomieelemente (Frage 19):

- 22 Zur von der ESMA vorgeschlagenen Löschung der Liste der obligatorischen Textblock-Taxonomieelemente (derzeit rund 250 Textblock-Elemente in Annex II der ESEF-Verordnung) führte der FA FB aus, dass die Zielrichtung dieses Vorschlags unklar bliebe. Da infolgedessen sämtliche Textblock-Taxonomieelemente der ESEF-Basistaxonomie (derzeit rund 470 Textblock-Elemente) zu analysieren sind, ob diese jeweils das Element mit der engsten Bedeutung und/oder dem engsten Anwendungsbereich darstellen, würde die Auszeichnung komplexer. Der bisherige Ansatz einer Liste obligatorischen Textblock-Taxonomieelemente (mit einer vergleichsweise breiten Bedeutung) sei demgegenüber vorzuziehen.
- 23 Im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und im ESEF-Anwenderforum wurden ergänzend folgende Anmerkungen geäußert:
- Die Löschung der Liste verpflichtender Taxonomieelemente sei als eine „unkontrollierte Ausweitung“ des Umfangs der Auszeichnungen zu bezeichnen.
 - Als eine (vorzuziehenswerte) Alternative, die im Konsultationspapier jedoch nicht erörtert wird, wurde die Überarbeitung der gegenwärtigen Liste der verpflichtenden Taxonomieelemente (d.h. Bereinigung um redundante Elemente) genannt.

Vorgeschlagene Liste neuer (verpflichtender) Taxonomie-Elemente zur Auszeichnung bestimmter Schlüsselinformationen (Frage 20):

- 24 Der FA FB äußerte einige Anmerkungen im Detail zu einigen der vorgeschlagenen neuen Taxonomieelemente:

Number of employees

- Die Referenz auf IAS 1.112c ist nicht zielführend, da dort keine Angabe der Anzahl der Mitarbeiter gefordert wird.

Average number of employees

- Es fehlt eine Referenz.
- In der praktischen Anwendung stellt sich die Frage, welche Angabe mit diesem Tag auszuzeichnen ist (z.B.: FTE, Anzahl nach Köpfen, inkl. Werkstudenten/Auszubildenden?). Hilfreicher wäre es hier auf die Angabepflicht nach der Bilanzrichtlinie bzw. HGB zu referenzieren, da diese Angabe klar normiert ist.

Number of shares issued

- Die Referenz auf IAS 1.106d ist nicht zielführend, da dort keine Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien verlangt wird.
- Eine Referenz auf IAS 1.79 wäre ggf. zielführender.

Unqualified audit opinion with no emphasis of matter [Boolean]

- Das Taxonomieelement ist als Boolean (d.h. mit den Ausprägungen „true“ oder „false“) ausgestaltet.
- Aus Nutzersicht wäre im Falle einer „qualified audit opinion“ (d.h. Bool'sche Ausprägung „false“) interessanter:



- Was sind die Gründe für eine Einschränkung oder Versagung?
- Was ist die „emphasis of matter“?

Name of the software used to produce the report:

- Der Mehrwert (bzw. Nutzen) dieser Information für den Nutzer des ESEF-Berichts ist nicht erkennbar.
- Es ist nicht erkennbar, warum gerade die für die Erstellung des ESEF verwendete Software auszuzeichnen sein soll (und nicht die Software für die Buchhaltung, Konsolidierung etc.). In der Praxis ist zudem zu beobachten, dass bei den Angaben zum internen Kontrollsystem vermieden wird, anzugeben, dass man bspw. mit SAP konsolidiert.
- Offen bliebe zudem, was bei der Nutzung einer unternehmenseigenen Software-Lösung auszuzeichnen wäre.

25 Ergänzend wurden im Rahmen der Befassung des ESEF-Anwenderforums und des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ folgende Anmerkungen geäußert:

Unqualified audit opinion with no emphasis of matter [Boolean]

- Aufgrund der Ausgestaltung als Bool'scher Operator wird nicht klar, worauf sich die Auszeichnung bezieht (d.h. Prüfungsergebnis zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Beachtung der ESEF-Formatvorgaben etc.).
- Es stellt sich zudem prozessual die Frage, ob im aufgestellten Abschluss bereits eine Angabe dazu enthalten sein kann, dass der Abschlussprüfer zu diesem einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. Das Testat selbst ist nicht Bestandteil des Abschlusses, sodass der Bestätigungsvermerk auch nicht getaggt werden kann. In der Praxis stellt sich die daher Frage, was mit diesem Tag ausgezeichnet werden soll.

Taxonomieelemente zur Identifikation des berichtenden Unternehmens (z.B. name of the reporting entity)

- Diese Informationen können direkt (und besser) aus dem *Legal Entity Identifier (LEI)* generiert werden. Es stellt sich daher die Frage, ob obligatorische Taxonomieelemente erforderlich sind, da diese Informationen aus dem LEI generiert werden können.
- Darüber hinaus wurde in Frage gestellt, ob diese Informationen im XHTML-Dokument ausgezeichnet werden müssten oder ob es nicht ausreichen würde, diese als Metainformationen im Report Packages zu hinterlegen.

Erweiterungstaxonomie (Frage 21):

- 26 Der FA FB hat diese Vorschläge bislang noch nicht erörtert.
- 27 Im Rahmen des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und des ESEF-Anwenderforums wurden keine spezifischen Anmerkungen zu dieser Konsultationsfrage geäußert.

Review Clause (Frage 22):

- 28 Der FA FB hat diese Vorschläge bislang noch nicht erörtert.
- 29 Im Rahmen des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ wurde Folgendes angemerkt:



- In Bezug auf die taxonomische Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde bemängelt, dass der vorgesehene Review durch die ESMA zu spät im Prozess erfolgt. Gegenwärtig ist ein Review vor Beginn der Phase 3 der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die ESMA durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch bereits der neue Ansatz zur Auszeichnung des IFRS-Konzernanhangs (d.h. Phase 1 und Phase 2) umgesetzt.
- Ein Review sollte von der ESMA (wie ein Post-implementation Review) nach jeder Phase durchgeführt werden, um zeitnah auf etwaige Praxisprobleme reagieren zu können. Dies gilt umso mehr, als dass ESMA auf einen Field Test zur Erprobung der Vorschläge verzichtet hat.

Gezielte Verbesserungen an den technischen Regulierungsstandards der ESEF-Verordnung (Frage 23):

30 Der FA FB hat diese Vorschläge bislang noch nicht erörtert.

31 Im Rahmen des ESEF-Anwenderforums wurden folgende Anmerkungen geäußert:

Vorschlag zur Einführung eines Querverweises auf die ESMA-Webseite, auf der die aktuellen für ESEF geltenden Spezifikationen zu finden wären (Vorschlag 11)

- Ablehnung des Vorschlags
- Für die Anwendungspraxis ist es von entscheidender Bedeutung, dass die technischen Spezifikationen rechtsverbindlich im RTS festgelegt sind. Würden die aktuellen Spezifikationen nur auf der ESMA-Webseite aufgelistet, werden Fragen aufkommen, welche Spezifikationen auf den ESEF-Bericht eines bestimmten Berichtszeitraums angewendet werden müssen.
- In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Anwendungsproblemen, wenn im ESEF Reporting Manual der ESMA auf neue XBRL-Spezifikationen verwiesen wird, die nach dem RTS noch nicht verpflichtend anzuwenden sind. Zum Beispiel kamen in der aktuellen Berichtssaison Fragen auf, ob die Reporting Package Spezifikationen auf den ESEF-Bericht 2024 verpflichtend anzuwenden sind (oder angewendet werden dürfen), sowie in Bezug auf die Calculations 2.0 (und ob ein solcher ESEF-Bericht bei der Offenlegung beim Unternehmensregister akzeptiert werden würde).
- Ferner wurde bemängelt, dass bzgl. der technischen Spezifikationen keine Konsultation im Vorfeld erfolgt, sondern diese ohne jegliche Indossierung mit der (jährlichen) Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie jeweils „scharf geschaltet“ werden. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass bzgl. der technischen Spezifikationen im ESEF Reporting Manual der ESMA zum Teil auf Arbeitspapiere oder Arbeitsstände von XBRL International verwiesen wird. In dieser Hinsicht fehle es – ohne einer gesonderte Indossierung – an einer gewissen Qualitätskontrolle.

Kosten-Nutzen-Analyse (Fragen 32 und 33):

32 Der FA FB hat diese Vorschläge bislang noch nicht erörtert.

5 Fragen an den FA FB

1. Welche Meinungen möchte der FA FB zu den Vorschlägen im Konsultationspapier der ESMA äußern?
2. Hat der FA FB ergänzende Wünsche zum weiteren Vorgehen?